

# Flyer **konjunkturelles Kurzarbeitergeld** **§ 95 ff SGB III** Info für .....



## Ziele des Kurzarbeitergeldes:

**Erhalt der Arbeitsplätze bei vorübergehendem Arbeitsausfall**

**Vermeidung von Entlassungen eingearbeiteter Kräfte**

**Teilweiser Ersatz des durch die Kurzarbeit bedingten Entgeltausfalls**



**Bundesagentur für Arbeit**  
Regionaldirektion Bayern

# Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

<b>Voraussetzungen § 95 SGB III</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall</li><li>• Erfüllung der betrieblichen Voraussetzungen</li><li>• Erfüllung der persönlichen Voraussetzungen</li><li>• Anzeige des Arbeitsausfalles bei der Arbeitsagentur</li></ul>
<b>Betriebliche Voraussetzungen § 97 SGB III</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Im Betrieb oder Betriebsabteilung mindestens ein AN beschäftigt ist</li></ul>
<b>Persönliche Voraussetzungen § 98 SGB III</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Fortsetzung einer versicherungspflichtigen (ungekündigten) Beschäftigung</li><li>• Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung aus zwingenden Gründen oder</li><li>• im Anschluss an eine Ausbildung</li></ul> <p>➤ Befristet Beschäftigte können KUG erhalten ➤ gekündigte AN ab Ausspruch der Kündigung (AG oder AN ) = kein KUG Bezug möglich</p>
<b>Bezugsfrist § 104 SGB III</b>	<p>grundsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• 12 Monate (i.d.R. vorerst 6 Monate)</li><li>• Unterbrechungen von bis zu 2 Monaten können die Bezugsfrist verlängern</li></ul> <p><u>Achtung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Unterbrechungen von 3 Monaten erfordern eine neue Anzeige</li></ul>
<b>Höhe § 105 SGB III</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• 67 % für Arbeitnehmer mit steuerlichem Kinderfreibetrag auf der Lohnsteuerkarte</li><li>• 60 % für die übrigen Arbeitnehmer</li></ul> <p>der Nettoentgeltdifferenz (Unterscheid zwischen Soll- und Ist-Entgelt)</p> <p><b>Sollentgelt</b> = Entgelt das der Arbeitnehmer bei Vollarbeit erzielt hätte <b>Istentgelt</b> = tatsächlich erzielt es Entgelt im Kalendermonat</p>
<b>Eigenanteil des AG</b>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Sozialversicherungsbeitrag = voller Beitrag für AG und AN-Anteil zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung</li><li>• Bemessungsgrundlage = 80 % des Unterschiedsbetrages zwischen Soll- und Istentgelt (Ausfalllücke) – <b>ab April 2020 volle SV Erstattung an den AG</b></li></ul>

# Konjunkturelles Kurzarbeitergeld

## Erheblicher Arbeitsausfall § 96 SGB III

- Wirtschaftliche Ursachen  
    ➔ (z. B. Auftragsmangel, - stornierung, fehlendes Material)  
    oder
- Unabwendbares Ereignis  
    ➔ (z. B. außergewöhnliche Witterungsverhältnisse, Unglücksfall, behördlich veranlasste Maßnahmen)
- Arbeitsausfall vorübergehend und unvermeidbar

## Definition Unvermeidbar:

- Urlaubsgewährung (Beachtung der betr. Regelungen/ Vereinbarungen/ tarifliche Regelungen)
- Auflösung von Arbeitszeitkonten (Faustregel: niedrigster Stand innerhalb der letzten 12 Monate) – **April 2020 Verzicht auf Aufbau negativer Arbeitszeitsalden**
- Umsetzung von Arbeitnehmern prüfen
- Wirtschaftlich zumutbare Gegenmaßnahmen (z. B. Arbeiten auf Lager, Aufräum- oder Instandsetzungsarbeiten)

## Mindest- erfordernis

- Mehr als 10 % Entgeltausfall
- für mindestens 1/3 der beschäftigten Mitarbeiter - **ab April 2020 nur noch 10% der beschäftigten Mitarbeiter erforderlich**
- im Betrieb oder Betriebsabteilung
- im jeweiligen Kalendermonat

## Anzeige über Arbeitsausfall § 99 SGB III

- in Schriftform
- bei der Agentur für Arbeit am Betriebssitz
- spätestens am letzten des Monats, in dem die Kurzarbeit beginnt
- Begründung des erheblichen Arbeitsausfall erforderlich

### Achtung:

Wegen Ankündigungsfristen:

- Vereinbarungen mit Betriebsrat beachten
- Kurzarbeiterklausel in Arbeitsverträge beachten
- tarifliche Regelungen bei der Einführung von KUG beachten
- u. U. Einzelvereinbarung mit AN abschließen

## Abrechnungs- verfahren

- Eingang der Abrechnung für Kalendermonat innerhalb der Ausschlussfrist von 3 Monaten (Fristbeginn mit Ablauf des beantragten Kalendermonats)
- Zuständig ist die Agentur am Sitz der Lohnabrechnungsstelle
- Abschlussprüfung nach Ende des KUG Bezuges

**Personalisierung individuell zu erstellen !**

## **Kontaktdaten : Ihr Arbeitgeberservice Agenturbezirk Weilheim**

Agentur für Arbeit Weilheim:

E-Mail : [Weilheim.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de](mailto:Weilheim.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de)

FAX: +49 (881) 991 333

Rufkreis: 0800 4 555520

Agentur für Arbeit Landsberg am Lech:

E-Mail: [Landsberg.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de](mailto:Landsberg.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de)

Fax: +49 (8191) 923015

Rufkreis: 0800 4 555520

Agentur für Arbeit Fürstentfeldbruck:

E-Mail: [Fuerstentfeldbruck.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de](mailto:Fuerstentfeldbruck.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de)

Fax: +49 (8141) 6100 142

Rufkreis: 0800 4 555520

**Achtung Neuerungen ab**

**April 2020 bis 31.12.2020:**

- **KUG Bezug auch für Leiharbeitnehmer!**
- Weitere Änderungen wurden bereits im Text vermerkt